

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
GZ: ABT13-11.00-16/2008**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
KKW Gundremmingen, Abbau von Anlagenteilen des Blocks B,  
Bundesrepublik Deutschland**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016, wird kundgemacht:

Deutschland hat Österreich das Vorhaben Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KKW Gundremmingen nach dem UN/ECE Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und Art. 7 UVP-Richtlinie 2011/92/EU notifiziert.

Projektwerberin ist RWE Power AG, 45128 Essen, Huysenallee 2, Deutschland.

Für dieses Vorhaben wird ein UVP-Verfahren nach deutschem Recht (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Atomrechtliche Verfahrensverordnung) unter Beteiligung Österreichs nach der Espoo-Konvention bzw. UVP-Richtlinie durchgeführt. Zuständige Behörde ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat Österreich den Vorhabensantrag samt Beitrittserklärungen, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, den Sicherheitsbericht und die Kurzbeschreibung übermittelt. Die Unterlagen liegen vom **16. Dezember 2016 bis einschließlich 17. Februar 2017** während der Amtsstunden im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, III. Stock, Zi. 313 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Dokumente sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes [http://www.umweltbundesamt.at/uvp\\_kkw\\_gundremmingen\\_b](http://www.umweltbundesamt.at/uvp_kkw_gundremmingen_b), sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung, <http://umwelt.steiermark.at> (Menüpunkte Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Espoo-Konvention) abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weitergeleitet.

Graz, 16. Dezember 2016  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Hofrat Dr. Peter Frank